



Einladung

Sitzung des Ausschusses für Wege, Gewässer und Abwasser der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe

Sitzungstermin: Samstag, 29.05.2021, 09:30 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus Nahe - Sitzungssaal -, Segeberger Straße 90, 23866 Nahe

Je nach aktueller Entwicklung kann es zu einer Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Einwohner/innen kommen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters
4. Niederschrift über die Sitzung 22.06.2020
 - 4.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
 - 4.2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde -Teil I-
6. Beratung über die Verträge zwischen Itzstedt und /oder Hamburg
Wasser über die Überleitung des Abwassers nach Kayhude
7. Beratung über Reparaturen am Kanalnetz; hier: Austausch von
Schachtdeckeln und Straßeneinläufen
8. Beratung über die laufenden Projekte an Entwässerungsanlagen; hier:
- "Hauen"/"Hüttkahlen" an der Kindertageseinrichtung
9. Beratung über die laufenden Projekte an Beleuchtungsanlagen; hier
- "Plaggen"
- "Lüttmoor"/Schule
- Stinkbüddelsgang
- Schulweg B432
10. Beratung über die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Straße
"Lüttdörp"
11. Förderung Radverkehrsanlagen **NA/2020/0202**
12. Beratung über die Errichtung einer Ladesäule für E-Bikes
13. Beratung über die Einrichtung einer Tempo 30 Zone in der Straße
"Rodelberg"
14. Begehung der Wirtschaftswege

15. Einwohnerfragestunde -Teil II-

Iltzstedt, 11. Mai. 2021

Gez. Peter Joost

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde N a h e , Kreis Segeberg,

und der Gemeinde I't z s t e d t , Kreis Segeberg,

wird gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 11.11.77 (GVOBl. S. 454) folgender Vertrag über die Mitbenutzung von Abwasseranlagen der Gemeinde Nahe durch die Gemeinde Itzstedt geschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Nahe verpflichtet sich, aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz von Itzstedt häusliche und gewerbliche Abwasser (Schmutzwasser) nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen.
2. Die Gemeinde Itzstedt ist berechtigt, Schmutzwasser in die Abwasserleitung der Gemeinde Nahe einzuleiten. Einleitungsstelle ist der Schacht Nr. 15 in der "Segeberger Straße" (B 432 Einmündung "Mühlenstraße").

II. Entwässerungsgebiet

Einwohnergleichwerte, Abwassermengen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß Entwässerungsgebiet die Gemeinde Itzstedt ist.
2. Die Gemeinde Itzstedt ist berechtigt, für maximal 2.300 Einwohnergleichwerte (EGW) Schmutzwasser an die Anlagen der Gemeinde Nahe abzugeben. Die maximale Abwassermenge beträgt 456 cbm täglich, 53,6 cbm/h und 14,8 l/s, bedingt durch Pumpengröße 17 l/s.

Ein Einwohnergleichwert entspricht einer eingeleiteten Schmutzwassermenge von 150 l pro Tag mit einer maximalen Schmutzfracht von 60 g täglich BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf an 5 Tagen) bzw. mit einem CSB/BSB 5 Verhältnis vergleichbar zu häuslichem Abwasser und 100 g Feststoffe pro Tag.

3. Die festgelegten Einwohnergleichwerte und Abwassermengen sind Höchstwerte, die unabhängig voneinander nicht überschritten werden dürfen. Die Einwohnergleichwerte setzen sich aus der Zahl der angeschlossenen Einwohner und den äquivalenten Werten für angeschlossene Gewerbebetriebe zusammen.

III. Bauliche Anforderungen, Ableitung des Abwassers

1. Das Entwässerungsnetz von Itzstedt ist nach dem Trennsystem zu bauen und zu betreiben. Die hierfür erforderlichen Abwasseranlagen sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung herzustellen.
2. An der unter I. 2. genannten Übergabestelle darf nur Schmutzwasser übergeben werden. Die Gemeinde Itzstedt ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Niederschlags- und Grundwasser nicht in das Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet wird.

IV. Begrenzung des Anschlußrechts

1. In das Entwässerungsnetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese zerkleinert worden sind;
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren könnten;

- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage;
- e) Abwasser, die wärmer als 33 Grad C sind;
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

2. Gewerbliche und industrielle Betriebe und ähnliche Einrichtungen, deren Abwasser in ihrer Beschaffenheit von denjenigen häuslichen Abwassers abweicht, dürfen nur dann an das Entwässerungsnetz angeschlossen werden, wenn die Einleitungsbedingungen und ihre Überwachung vorher mit der Gemeinde Nahe abgestimmt worden sind.

Die Gemeinde Nahe wird ihre Zustimmung geben und derartige Abwasser übernehmen, wenn Schäden nicht zu erwarten sind.

V. Betrieb und Unterhaltung

1. Die Gemeinde Itzstedt ist verpflichtet, ihre Abwasseranlagen ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß dies auch hinsichtlich der Abwasseranlagen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährleistet ist.
2. Die Gemeinde Nahe ist berechtigt, von der Gemeinde Itzstedt die Beseitigung der Ursachen zu verlangen, wenn das Abwasser in angefaultem Zustand in das Entwässerungsnetz der Gemeinde Nahe übertritt oder hier ein Anfaulen des Abwassers verursacht.
3. Die Gemeinde Nahe ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge auch auf dem Gebiet der Gemeinde Itzstedt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.
4. Wird durch notwendige Reparaturen an von der Gemeinde Itzstedt mitbenutzten Abwasserleitungen die Einleitung des Itzstedter Abwassers vorübergehend unmöglich, so sind Vorkehrungen zum Abwassertransport des Itzstedter Abwassers zur Kläranlage von der Gemeinde Itzstedt zu treffen.

VI. Ermittlung der Abwassermengen

1. Die Gemeinde Itzstedt baut, betreibt und unterhält hinter dem Abwasserpumpwerk und vor der Übergabestelle eine geeignete, anzeigende, zählende und selbstschreibende Induktivmeßeinrichtung, mit der die dem Abwasser-Netz von Nahe zugeleiteten Abwassermengen jederzeit festgestellt werden können.

2. Die an der Meßeinrichtung abgelesenen Abwassermengen sind Grundlage für die Berechnung der Entgelte gem. Ziff. VII dieses Vertrages. Bei Ausfall der Meßeinrichtungen sind die dem Abwassernetz von Nahe zugeführten Abwassermengen durch Beauftragte beider Parteien anhand von Erfahrungswerten zu schätzen, wobei örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.
3. Die Gemeinde Nahe kann verlangen, daß die Kontrolle der Meßeinrichtung (Abnahme der Meßstreifen, Justierung usw.) gemeinsam durch Beauftragte der Gemeinden Nahe und Itzstedt durchgeführt wird.

VII. Entgelte, Kosten

- 1.1 Die Gemeinde Itzstedt verpflichtet sich, sich an den Kosten des Umbaus und der Erweiterung der Kläranlage in Nahe auf 6.900 Einwohnergleichwerte einschl. 3. Reinigungsstufe gemäß Entwurf vom Januar 1982 mit einem einmaligen Betrag zu beteiligen. Die Höhe bemißt sich nach den Herstellungskosten anteilig entsprechend der von der Gemeinde Itzstedt zu nutzenden Kapazität (2.300 Teile von 6.900 Teilen). Der Betrag ist anteilig entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung zu zahlen.
- 1.2 Sollte die Gemeinde Nahe aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sein oder werden, die Kläranlage um weitere Reinigungsstufen zu ergänzen (ohne Kapazitätserweiterung), so verpflichtet sich die Gemeinde Itzstedt, die Kosten anteilig nach dem Verhältnis ihrer Nutzungskapazität zur Gesamtkapazität (2.300 : 6.900) zu erstatten. Die Zahlung erfolgt anteilig nach Baufortschritt.
- 2.1 Die Gemeinde Itzstedt verpflichtet sich, für die Abnahme des Schmutzwassers zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der mitbenutzten Anlagen ein Entgelt je eingeleiteten Kubikmeter Schmutzwasser zu zahlen. Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach den Kosten der Abwasserbehandlung je cbm und Jahr. Die Kosten sind jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres zu ermitteln.

In die Kostenberechnung sind alle Aufwendungen für den Betrieb der Kläranlage einzubeziehen, insbesondere die Kosten für

- Betriebsmittel. (Energie, Zusätze pp.)
- Wartung, Bedienung
- Unterhaltung, Instandhaltung
- Versicherungen
- Abwasseruntersuchungen
- Abwasserabgabe, soweit sie sich auf in der Kläranlage behandeltes Wasser bezieht,
- Verwaltung
- Verzinsung und Abschreibung.

Die in der Kläranlage behandelte Abwassermenge wird durch eine geeignete Meßeinrichtung am Zulauf der Kläranlage ermittelt. Sie ist Bestandteil der Kläranlage.

2.2 Das nach 2.1 ermittelte Entgelt ist bei Vorlage der Abrechnung fällig.

Für das laufende Jahr sind Abschläge in Höhe von jeweils 1/4 des Ergebnisses des Vorjahres fällig zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.

3. Die Gemeinde Nahe führt Anlagenerneuerungen in eigener Verantwortung durch.

Kostenanteile der Gemeinde Itzstedt sind durch dem Gemeindehaushaltsrecht entsprechende Abschreibungen in das Entgelt gem. Ziff. 2.1 einzurechnen.

4. Die Gemeinde Itzstedt baut, betreibt und unterhält die Abwassertransportleitung im Gebiet der Gemeinde Nahe bis zur Einleitungsstelle (Schacht 15 bei Abzweigung B 432/Mühlenstraße) in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung.

VIII. Haftung

1. Wird aus dem Gebiet der Gemeinde Itzstedt Abwasser in das Abwassernetz der Gemeinde Nahe eingeleitet, das nach seiner Beschaffenheit nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, so ist die Gemeinde Itzstedt zum Ersatz des der Gemeinde Nahe daraus entstehenden Schadens unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 22 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet.
2. Im Rahmen dieser Haftung hält die Gemeinde Itzstedt die Gemeinde Nahe von allen Ansprüchen Dritter frei. Im übrigen bleibt eine gesetzliche Haftung der Gemeinde Itzstedt durch diese Regelung unberührt.
3. Treten im Entwässerungsnetz der Gemeinde Nahe Stauungen auf, welche infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder infolge sonstiger unabwendbarer Ereignisse hervorgerufen werden, die auf das Entwässerungsnetz von Itzstedt oder auf die angeschlossenen Grundstücke zurückführen, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgelts.

IX. Unterrichtung

1. Die Gemeinde Itzstedt hat
 - a) die Gemeinde Nahe unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie Kenntnis erlangt von der Einleitung schädlicher oder gefährlicher Stoffe in die Abwasseranlagen;
 - b) der Gemeinde Nahe zum 1. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über folgende Einzelheiten des vergangenen Betriebsjahres, Stichtag 31.12., zu erteilen:
 - Anzahl der angeschlossenen Einwohner
 - Art und Zahl abwassererzeugender Betriebe sowie sonstige Abwassererzeuger von Bedeutung
 - geplante Ausdehnung des Entwässerungsnetzes (unter Beifügung entsprechender Planunterlagen)

- Ergebnisse der Abwassermengenmessung vor der Übergabestelle
- wesentliche Vorkommnisse und Maßnahmen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängen.

2. Die Gemeinde Nahe ist verpflichtet,

- a) die Gemeinde Itzstedt unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gemeinde Itzstedt trifft (V. 4.);
- b) die Gemeinde Itzstedt spätestens bei Vorlage der Entwurfsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde von der Notwendigkeit des Ausbaus gem. Ziff. VII 1.2 zu unterrichten und dabei die vorläufigen Kosten (-anteil) aufzugeben;
- c) die Gemeinde Itzstedt unverzüglich nach Bekanntwerden der Notwendigkeit von Maßnahmen gem. Ziff. VII 3. und 4. zu unterrichten.

3. Die Gemeinde Nahe ist berechtigt, Unterlagen, welche die Abwasseranlagen der Gemeinde Itzstedt betreffen, durch ihre Beauftragten einsehen zu lassen und die Anlagen zu besichtigen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen notwendig ist. Vorherige Anmeldung ist erforderlich.

X. Änderungen und Ergänzungen, Kapazitätserweiterungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind entweder von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen oder gegenseitig rechtsverbindlich zu bestätigen.
- 2. Die Parteien sind sich grundsätzlich darin einig, daß der Gemeinde Itzstedt auf Antrag ein über II. 2. hinausgehendes Anschlußrecht eingeräumt wird. Die von der Gemeinde Itzstedt zusätzlich aufzubringenden Kosten und Kostenanteile sind in einer Zusatzvereinbarung festzulegen.

XI. Rechtsnachfolger

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners ist erforderlich. Sie darf jedoch nur versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger keine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

XII. Streitfälle

Bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist zunächst ein Gutachterausschuß zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragspartnern zu vermitteln hat.

Der Gutachterausschuß besteht aus je 3 Vertretern von Nahe und Itzstedt. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Verhandlungsleiter. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Einigung nicht zustande, so können die zuständigen Gerichte erst nach erneuter erfolgloser Verhandlung unter Beteiligung der Kommunalaufsicht und des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft angerufen werden.

XIII. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Endschaftsbedingungen

1. Dieser Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Hinsichtlich der Nutzungsrechte der Gemeinde Itzstedt wird er wirksam mit betriebsfertiger Herstellung der Klärwerkserweiterung in Nahe.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er soll seitens der Gemeinde Nahe nur kündbar sein, wenn
 - a) die Gemeinde aus Rechtsgründen gehindert ist, den Vertrag zu erfüllen;
 - b) die Gemeinde Itzstedt ihre Vertragspflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt.
3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Beginn eines Kalenderjahres.
4. Kündigt die Gemeinde Nahe den Vertrag, so hat sie die Gemeinde Itzstedt für die von Itzstedt ganz oder teilweise finanzierten, der Abwasserbehandlung und dem Abwassertransport von Itzstedt nach Nahe dienenden Anlagen unter Berücksichtigung der Abschreibungen zu entschädigen.
5. Wird der Vertrag von der Gemeinde Itzstedt gekündigt, so ist Nahe nicht zur Entschädigung verpflichtet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe vom 10. Juni 1982,
der Gemeinde Itzstedt vom 24. Juni 1982.

Nahe, 20.07.1982

Itzstedt, 20.07.1982

Am

Bürgermeister



Guini

1. stellv. Bürgermeister

Steffen Dittler

Bürgermeister



W. H. Müller

1. stellv. Bürgermeister

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage NA/2020/0202		Datum: 18.11.2020 Status: öffentlich Abteilung: Bau und Planung Sachbearbeiter/in: Michaela Thrun Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Nahe Förderung Radverkehrsanlagen		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
10.12.2020	Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe	Vorberatung
29.05.2021	Gemeindevertretung Nahe	Entscheidung
	Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe	Vorberatung

Sachverhalt:

Die Beratung wurde am 10.12.2020 durch die Gemeindevertretung zurück in den Ausschuss für Wege, Gewässer und Abwasser verwiesen.

Im Rahmen des barrierefreien Umbaus der Bushaltestellen an der Segeberger Straße besteht auch die Möglichkeit Fördermittel für Radverkehrsanlagen zu erhalten. Diese können für Abstellanlagen, Überdachungen, Querungshilfen, Ladestationen etc. beantragt werden.

Die Abstellanlagen können auf Grundlage der Fahrgastzahlen eingeplant werden. Sofern eine Überdachung möglich ist, wird auch diese vorgesehen.

Ladestationen für E-Bikes können ebenfalls eingeplant werden. Die gewünschte Anzahl und der Standort sind an dieser Stelle durch die Gemeinde festzulegen.

Auch die Errichtung von Ladestationen für PKW wird durch Fördermittel unterstützt. Sofern im Rahmen des Park-and-Ride-Gedankens auch die Errichtung einer Ladestation für PKW gewünscht ist, sollte an dieser Stelle festgelegt werden, ob es sich um eine „normale“ oder eine Schnellladestation handelt und wo diese errichtet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Anlagen: